



Erklärung der Planzeichen
(Zeichnerisch Festsetzungen)

- Wohngebäude mit Hausnummer
- Sonstige Gebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Zahl der Vollgeschosse - zwingend
- Geschäftszahl
- Offene Bauweise
- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
- Abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzungen Nr. 4
- Abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzungen Nr. 5
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche für die Stadt Peine
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlagen - Hauptgebäude-richtung
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Kirche
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Sportplatz
- Spielplatz privat
- GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen siehe textliche Festsetzungen Nr. 2
- St Fläche für Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
- Sichtdreieck siehe textliche Festsetzungen Nr. 1
- Mulfonnenstandplatz
- Umformerstation

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.06.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 12.06.1981

L.S. gez. Bräken
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Amt Stadtplanung

Sachbearbeiter **Klemm**
Peine, den 10.7.1980

Dezernent für das Bauwesen
[Signature]
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.06.1981 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Peine, den 25.06.1981

gez. Heinze
Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az. 60/691-01/2-6/1) vom heutigen Tage gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Stadt Peine vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Peine, den 15.01.1982

Genehmigungsbehörde
Landkreis Peine
i.A. Vogel

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 22.01.1981 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. S. 2256) in der derzeit geltenden Fassung am 10.02.1981 ortsüblich durch Veröffentlichung in der „Peiner Allgemeinen Zeitung“ und in der „Braunschweiger Zeitung - Peiner Nachrichten“ bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung vom 25.02. bis 25.03.81 öffentlich ausgelegt.

Peine, den 25.06.1981

L.S. gez. Dr.Boß
Stadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 10.02.1982 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan wurde mit der Bekanntmachung rechtswirksam.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 12 BBauG zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Peine, den 18.02.82

L.S. gez. Dr.Boß
Stadtdirektor

1. Sichtflächen sind freizuhalten von Einfriedigungen und Bepflanzungen, die höher als 0,8m sind, sowie von baulichen Anlagen.
2. Die mit den Zahlen 1) bis 4) bezeichneten Flächen für Gemeinschaftsgaragen sind zugunsten der mit gleichen Zahlen bezeichneten überbaubaren Flächen festgesetzt.
3. Abweichend von der offenen Bauweise können die Gemeinschaftsgaragen an der Nachbargrenze errichtet werden (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
4. Abweichende Bauweise, hier Zeilenbebauung, gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Gebäude sind als geschlossene Zeilen in Nord-Süd-Richtung (etwa parallel zur Kommerzienrat-Meyer-Allee) zu errichten. Gebäudeabstände und Grenzabstände richten sich nach den Bestimmungen der NBauO.
5. Abweichende Bauweise, hier Zeilenbebauung, gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Gebäude sind als geschlossene Zeile in Ost-West-Richtung (etwa parallel zur Schreiberhauer Straße) zu errichten. Gebäudeabstände und Grenzabstände richten sich nach den Bestimmungen der NBauO.
6. Gemäß § 16 (3) BauNVO wird die Höhe der Hausgruppen (Reihenhäuser) gegenüber den GGa mit den Zahlen 2) und 3) beim Traufenpunkt für die Bemessung des Grenzabstandes an den Wohnwegen auf maximal 6,50m begrenzt.

7. Auf der Strecke (A) der Grundstücke für Einzelhausbebauung haben Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO von der südlichen Grenze einen Abstand von 2,00m, Garagen einen solchen von 3,00m einzuhalten.
8. Das Maß von O.K. Straßenkrane bis O.K. Erdgeschoßfußboden (Sockelhöhe) darf 0,70m nicht überschreiten.

Übersichtsskizze
Unget Maßstab 1:100.000



STADT PEINE
Bebauungsplan Nr. 119

**Zwischen Kommerzienrat-Meyer-Allee
und Hirrich-Wilhelm-Kopf-Schule**

Gemeinde Peine
Kreis Peine
Regierungsbezirk Braunschweig
Gemarkung Peine
Flur 9
Maßstab 1:1000